

SODHA ZUGANGS- UND WEITERVERWENDUNGSBESTIMMUNGEN

In Übereinstimmung mit dem unten genannten rechtlichen Rahmen, wendet SODHA die folgenden Bestimmungen für die Weiterverwendung von Forschungsdaten an, die ihm als Hinterlegung anvertraut werden.

1. Beschreibung von SODHA

Das Staatsarchiv verwaltet das Archiv für Sozialwissenschaften und Digitale Geisteswissenschaften (SODHA), das ein Datenarchiv für Forschungsdaten ist und die Qualitäts- und Dienstleistungsstandards des Konsortiums der europäischen sozialwissenschaftlichen Datenarchive (CESSDA) und der Digitalen Forschungsinfrastruktur für die Geistes- und Kulturwissenschaften (EU ERIC) erfüllt.

2. Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden Bestimmungen wird **Weiterverwendung** wie folgt definiert: „Die Nutzung – durch natürliche Personen – von Forschungsdaten, die im Besitz der SODHA-Infrastruktur, eine öffentlichen Stelle des Föderalstaats Belgien, sind, für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck, für den die Forschungsdaten vor ihrer Hinterlegung bei der SODHA-Infrastruktur erstellt wurden, unterscheiden.“¹

Die **SODHA-Infrastruktur** enthält die DATAVERSE-Softwareanwendung für Ablageverwaltung und die Weiterverwendung von Forschungsdaten, und ein Metadatenmodell, das den internationalen Standard *Data Documentation Initiative* (DDI) erfüllt.

Ein **Benutzer** dieser Infrastruktur ist jede natürliche Person, die über einen institutionellem Login oder einen anderen Login registriert ist oder nicht, und in einem Verhältnis auf Augenhöhe zum Hinterleger handelt oder im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Eigenschaft.

In den vorliegenden Bestimmungen sind **Forschungsdaten** „Dokumente, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden.“²

Metadaten bezeichnet den Inhalt der Felder des Archivverwaltungssystems, die bei der Hinterlegung eines Datensatzes ausgefüllt werden müssen. Sie können über die SODHA-Infrastruktur eingesehen werden.

Der **Hinterleger** ist die natürliche Person, die die Forschungsdaten bei der SODHA-Infrastruktur hinterlegt hat und hiermit dem [Depositvertrag](#) zwischen ihm oder ihr und dem Staatsarchiv zugestimmt hat.

¹ Siehe Artikel 2, Punkt 11. der [Richtlinie \(EU\) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors](#). Diese Definition wurde an die spezifische Weiterverwendung von Forschungsdaten durch natürliche Personen via das SODHA-Datenarchiv angepasst.

² Siehe Artikel 2, Punkt 9. der [Richtlinie \(EU\) 2019/1024](#).

3. Offener oder beschränkter Zugang zu Forschungsdaten

3.1 Offener Zugang

Die bei der SODHA-Infrastruktur hinterlegten Forschungsdaten sind im Prinzip ohne Zugangsbeschränkungen zugänglich.³

3.2 Beschränkter Zugang

Nach dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“⁴ können Hinterleger den Zugang zu ihren Forschungsdaten beschränken. Hinterleger sind dazu verpflichtet, ihre Beschränkungen bei der Hinterlegung ihrer Forschungsdaten zu detaillieren.

Zwei Arten von Zugangsbeschränkungen können typischerweise vorkommen.

i. *Datensperre*

In der SODHA-Infrastruktur können Hinterleger eine auf 1 Jahr festgelegte, erneuerbare Datensperre für Forschungsdaten beantragen.

Diese dient zwei Zwecken:

- 1) Den Hinterlegern ermöglichen, in Erwartung einer Veröffentlichung (Artikel, Buch, Doktorarbeit, ...) bereits eine Sicherungskopie ihrer Forschungsdaten (beim Zwischen- oder Endstadium der Datenerhebung oder -ausarbeitung) in der SODHA-Infrastruktur anzulegen;
- 2) Noch vor der Veröffentlichung der Daten auf das Stattfinden der Forschung hinweisen und dadurch andere Forscher auf dem Gebiet darüber in Kenntnis setzen, dass derzeit Forschungen zu diesem bestimmten Thema angestellt werden, aber die entsprechenden Daten zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden.

Deshalb empfiehlt SODHA folgende Vorgehensweise: Hinterleger sollten einen Datensatz auf der SODHA-Plattform anlegen, Forschungsdaten und zugehörige Metadaten hinterlegen, und ihren Datensatz zur Veröffentlichung einreichen, aber gleichzeitig den Zugang zu den Dateien beschränken und Zugangsanträge nicht zulassen.

Dies bedeutet, dass potenzielle Weiterverwender nicht die Schaltfläche *Request Access* für die im Datensatz enthaltenen Dateien anklicken können, wenngleich die Sicherungskopie für den Hinterleger verfügbar ist und das Vorhandensein der Forschung sowie der Daten selbst durch die Veröffentlichung der Metadaten bekanntgemacht wird. Diese Methode kommt den Hinterlegern zugute, nicht nur weil ihnen eine Sicherheit gewährt wird, sondern auch durch die Bekanntmachung ihrer Forschungsdaten innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft.

³ Siehe Artikel 1, Absatz (1), Buchstabe c) der [Richtlinie \(EU\) 2019/1024](#) in Verbindung mit Artikel 3, Absatz (1) der Richtlinie (EU) 2019/1024. Siehe ebenfalls Artikel 10, (1) der [Richtlinie \(EU\) 2019/1024](#), der festlegt, dass Forschungsdaten durch die Annahme einer nationalen Politik des offenen Zugangs nach dem Grundsatz der „standardmäßig offenen Daten“ verfügbar gemacht werden sollen. Zum Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden Weiterverwendungsbestimmungen verfügt der Föderalstaat Belgien noch nicht über eine Politik des offenen Zugangs.

⁴ Siehe Artikel 10, Absatz (1) der [Richtlinie \(EU\) 2019/1024](#).

Nach 1 Jahr ab der ersten Hinterlegung kontaktiert SODHA den Hinterleger mit dem Vorschlag, die Daten zu veröffentlichen. Der Hinterleger hat nun die Möglichkeit, die Daten zwecks Veröffentlichung einzureichen oder die Datensperre zu verlängern.

ii. *Weiterverwendungsgenehmigung des Hinterlegers*

Hinterleger können den Zugang zu ihren Daten beschränken aufgrund von Anliegen in Bezug auf Datenschutz, Vertraulichkeit und Sicherheit hinsichtlich personenbezogener Daten oder legitime Geschäftsinteressen, insbesondere was Verträge mit Dritten oder andere angemessen begründete Interessen betrifft. Die Entscheidung, den Zugang zu beschränken, kann sowohl durch persönliche Beweggründe als auch rechtliche Erwägungen begründet sein. Falls der Hinterleger nicht die Genehmigung für die ursprüngliche Verarbeitung der Daten hat, muss er die Daten anonymisiert oder pseudonymisiert bereitstellen. Ferner muss er den Zugang zu den Daten auf eine wissenschaftliche Verwendung beschränken, falls er von der betroffenen Person keine ausdrückliche Genehmigung zur Weiterverwendung erteilt bekommen hat.

Der Hinterleger und SODHA sind sich einig, dass der Hinterleger die am besten geeignete Partei ist, um die Überprüfung der Verarbeitungsgrundlage zu gewährleisten. Der Hinterleger erklärt und gewährleistet, dass er alle Verpflichtungen einhält, die aus der Anwendung von Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen. Hierzu gibt der Hinterleger in den Metadaten an, ob er die Einwilligung der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, erhalten hat und ob diese Daten in die in Artikel 9 der DSGVO genannten besonderen Datenkategorien fallen, für die besondere Rechenschaftspflicht gilt. Bei sensiblen personenbezogenen Daten handelt es sich um Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, und um die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Die SODHA-Infrastruktur macht solche Datensätze oder Teile davon nur für die Benutzer der SODHA-Infrastruktur zugänglich, unter der Voraussetzung, dass diese vorab die Genehmigung für den Zugang zu den Daten beantragt haben und dass der Hinterleger diese Genehmigung erteilt hat.

Die SODHA-Infrastruktur unterstützt die Kontakte zwischen dem Hinterleger und dem Benutzer, der Zugang zu den Daten erlangen möchte, kann aber nicht haftbar gemacht werden für die Entscheidung des Hinterlegers, den Zugang zu den Daten zu genehmigen oder zu verweigern und für jegliche andere Bedingung, die der Hinterleger festlegt.

iii. *Mangel an Begründung durch den Benutzer*

Zugang zu personenbezogenen Daten ist nicht möglich, falls der Benutzer nicht garantiert, dass die Weiterverwendung (i) die Gesundheit, das Wohlergehen und die Gemütsruhe der betroffenen Person nicht beeinträchtigt, diese nicht ihrer Rechte und Möglichkeiten beraubt, nicht ihr Verhalten zu beeinflussen droht, (ii) zu keinerlei anderen Auswirkungen führt, seien sie unwahrscheinlich, unerwartet, unerwünscht oder nicht, und (iii) nicht zu Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder jeglicher Form von finanziellem Verlust oder Rufschädigung der betroffenen Person führt.

Für personenbezogene Daten, für die gemäß Artikel 3 (ii) eine besondere Rechenschaftspflicht gilt, muss der Benutzer anhand einer Nachforschungserklärung die Gründe angeben, aus denen er die Daten benutzen möchte, bevor ihm diese bereitgestellt werden. Die Zulässigkeit dieser Gründe liegt

im Ermessen des Hinterlegers. SODHA sorgt als Beauftragter des Hinterlegers dafür, diesen Ermessensspielraum technisch zu ermöglichen.

4. Recht an geistigem Eigentum

Alle Hinterleger, die Forschungsdaten bei der SODHA-Infrastruktur hinterlegen, behalten die Rechte am geistigen Eigentum Ihrer Forschungsdaten.

Der Hinterleger stellt seine Forschungsdaten via die SODHA-Infrastruktur mittels einer Lizenz bereit, mit der er im gesetzlich zulässigen Umfang auf das Recht verzichtet, gegen die Benutzer der SODHA-Infrastruktur Klage zu erheben, um seine Rechte am geistigen Eigentum zu schützen, wodurch diese jedoch nicht ungültig werden.

Diese Lizenz kann Bedingungen enthalten, die die Benutzer der SODHA-Infrastruktur einhalten müssen. Die Bedingungen sind weiter unten aufgeführt.

Nichteinhaltung dieser Bedingungen kann seitens des Hinterlegers zu rechtlichen Schritten gegen den Benutzer führen. Mögliche Strafmaßnahmen sind weiter unten aufgeführt.

5. Weiterverwendung⁵

Die bei der SODHA-Infrastruktur hinterlegten Forschungsdaten sind im Prinzip ohne Nutzungs- und Weiterverwendungsbeschränkungen zugänglich. Die hinterlegten Forschungsdaten unterliegen im Prinzip keinerlei Bedingungen. In diesem Fall gilt die [Lizenz Creative Commons – CC 1.0 Universal](#).

Forscher haben viel Arbeit in die Ausarbeitung ihrer Forschungsdaten investiert und daher ist es nur angemessen, dass der Weiterverwender sie als Quelle zitiert. Diese Praxis untermauert außerdem die wissenschaftliche Genauigkeit. Nicht zuletzt ist es eine Form der Anerkennung der Arbeit des Forschers. Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, die Namensnennung als rechtliche Verpflichtung aufzuerlegen. In diesem Fall gilt die [Lizenz Creative Commons Attribution – CC-BY 4.0 International](#).

Hinterleger haben zudem die Möglichkeit, die Weiterverwendung ihrer Forschungsdaten auf wissenschaftliche Zwecke zu beschränken. In diesem Fall gilt die [Lizenz Namensnennung und wissenschaftliche Zwecke](#), die über die SODHA-Infrastruktur im Feld „Terms“ (Nutzungsbedingungen) der Metadaten eingesehen werden kann.

Falls ein Hinterleger mehr Beschränkungen als in den vorliegenden Bestimmungen auferlegen möchte, ist dies in Absprache mit den Administratoren der SODHA-Infrastruktur möglich. Kontakt: sodha@arch.be.

6. Maßnahmen bei Nichteinhaltung der rechtlichen Bestimmungen

Falls es erwiesen ist, dass ein Benutzer der SODHA-Infrastruktur eine rechtliche Bestimmung nicht einhält, können die nachfolgenden Schritte gegen diesen Benutzer unternommen werden.

Falls die Nichteinhaltung erwiesen ist, kann der Hinterleger rechtliche Schritte gegen den Benutzer einleiten, einschließlich Schadensansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen gemäß den Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuchs.

⁵ Gemäß Artikel 8, (1) der [Richtlinie \(EU\) 2019/1024](#).

In diesem Fall behält sich SODHA das Recht vor, dem Benutzer den Zugang zu der SODHA-Infrastruktur für unbestimmte Zeit zu verweigern. Der Benutzer kann auch durch SODHA zur Verantwortung gezogen werden für die Nichteinhaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, denen die SODHA-Infrastruktur unterliegt, und der vorliegenden Bestimmungen, sowie für Schädigungen, die auf die Nichteinhaltung des Benutzers zurückzuführen sind. Der Benutzer verbürgt sich für SODHA gegenüber allen Forderungen, die durch den Hinterleger oder Dritte aufgrund einer Nichteinhaltung durch einen Benutzer gegen SODHA geltend gemacht werden können

7. Rückgabe der Forschungsdaten an den Hinterleger

Der Hinterleger hat das Recht, sein Depositum jederzeit gemäß der im Depositvertrag festgelegten Rückgabeprozedur zurück zu nehmen. In diesem Fall ist die Weiterverwendung der Forschungsdaten nicht mehr möglich, allerdings bleiben die Metadaten der hinterlegten Forschungsdaten weiterhin frei zugänglich.

SODHA wird jedoch keine Kontaktangaben des Hinterlegers mehr an Benutzer weitergeben.

8. Weiterverwendung von öffentlichen Verwaltungsdokumenten

Da SODHA Teil einer öffentlichen Einrichtung – das Staatsarchiv – ist, können neben den hinterlegten Forschungsdaten auch ihre Verwaltungsdokumente weiterverwendet werden.⁶ Die für die Benutzer und Hinterleger relevantesten Verwaltungsdokumente sind unter einer [CC0 1.0 Lizenz](#) via die SODHA-Infrastruktur frei zugänglich.

Falls Sie nach einem anderen in der SODHA-Infrastruktur gespeicherten Dokument suchen, das nicht über die Infrastruktur zugänglich ist, können Sie einen Weiterverwendungsantrag stellen an sodha@arch.be, in dem Sie genau angeben, welche(s) Dokument(e) Sie erhalten möchten und in welchem Format.

9. Versionsverlauf dieses Dokuments

Datum	Versionsnummer	Vorgenommene Änderungen
30-07-2021	1.0	Erste Version

⁶ Siehe Artikel 1, Absatz (1), Buchstabe a) der [Gesetz vom 4. Mai 2016 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors](#).